



2024/1538

27.6.2024

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 25/2024

vom 2. Februar 2024

zur Änderung von Anhang IX (Finanzdienstleistungen) des EWR-Abkommens [2024/1538]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Durchführungsverordnung (EU) 2023/2056 der Kommission vom 26. September 2023 zur Änderung der in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 945/2014 der Kommission festgelegten technischen Durchführungsstandards im Hinblick auf eine Aktualisierung der Liste der relevanten angemessen breit gestreuten Indizes gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Anhang IX des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang IX des EWR-Abkommens wird unter Nummer 14aq (Durchführungsverordnung (EU) Nr. 945/2014 der Kommission) folgender Gedankenstrich angefügt:

„– **32023 R 2056:** Durchführungsverordnung (EU) 2023/2056 der Kommission vom 26. September 2023 (ABl. L 238 vom 27.9.2023, S. 89)“

Artikel 2

Der Wortlaut der Durchführungsverordnung (EU) 2023/2056 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 3. Februar 2024 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen. (*)

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 2. Februar 2024.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Präsident

Nicolas VON LINGEN

⁽¹⁾ ABl. L 238 vom 27.9.2023, S. 89.

(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.